

# Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches  
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt  
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

Vierteljahrspreis:  
(ohne Traggebühr.)  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt M. 1.60.  
ohne dasselbe M. 1.—  
Durch die Post bezogen:  
M. 1.60 mit und  
M. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden

(des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:  
die Kleinspaltige (1/4)  
Petitzelle 15 Pfg.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pfg.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redaktionellen  
Teil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/2) Petitzelle 30 Pfg.

## Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

Nr 87

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 27. Juli

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

### Erstes Blatt.

#### Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlag-  
nahme von Kautschuk (Gummi), Gutta-  
percha, Balata und Asbest, sowie von  
Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwen-  
dung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur all-  
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung,  
daß jede Übertretung — worunter auch ver-  
stöße oder unvollständige Meldung fällt — so-  
wie jedes Anzweifeln zur Übertretung der erlas-  
senen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen  
Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach  
§ 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer  
b\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegs-  
zustand vom 5. November 1912 oder nach §  
3\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebung  
vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

#### Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915,  
mitternachts 12 Uhr in Kraft. Sie gilt gegenüber  
allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften  
usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche  
Anzeige schon früher beschlagnahmt wurden.  
Insoweit werden die früheren Einzel-Be-  
schlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntma-  
chung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen  
Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlag-  
nahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi  
zur Unterfertigung bestimmter Waren erlassenen  
Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung  
der Bestands- und Verbrauchsmeldung über  
Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Ver-  
teilung Berlin SW 48, verl. Hedemannstr.  
10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme  
ist der am 24. Juli 1915 (Meldezeit), mitter-  
nachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand  
maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten  
Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme  
erst mit dem Empfang oder der Einlagerung  
der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch  
die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukom-  
menden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen  
Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn  
damit die zulässigen Mindestmengen überschritten  
werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindest-  
mengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind,  
treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die  
gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an  
welchem diese Mindestmengen überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der  
Verfügung Betroffenen nachträglich unter die an-  
gegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung  
trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

#### Von der Verfügung betroffene Gegen- stände.

a) Meldepflichtig und Beschlagnahme  
sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf wei-  
teres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten  
Klassen in rohem, halbfertigem und fertigen  
Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder  
sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Aus-  
nahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

| Klasse                                   | Gegenstand                                                                         |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>I. Rohkautschuk usw.</b>              |                                                                                    |
| (roh und gereinigt; getrennt anzugeben.) |                                                                                    |
| 1                                        | Parasorten und Firsi latex.                                                        |
| 2                                        | Mittlere Kautschukforten.                                                          |
| 3                                        | Geringe Kautschukforten (wie Flak, Djambi, Palembang u. dergl.)                    |
| 4                                        | Gutta-percha.                                                                      |
| 5                                        | Balata.                                                                            |
| 6                                        | Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparatur-<br>platte (getrennt anzugeben.) |
| <b>II. Lösungen</b>                      |                                                                                    |
| 7                                        | Kautschuklösungen aus 1 bis 3.                                                     |

b) Nur meldepflichtig sind vom fest-  
gesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche  
Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in  
rohem, halbfertigem und fertigen Zustand (einerlei,  
ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen  
vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5  
genannten Mindestmengen.

| Klasse                      | Gegenstand                               |
|-----------------------------|------------------------------------------|
| <b>III. Zahngummi.</b>      |                                          |
| 8                           | Fertige Zahngummi und Cofferdam.         |
| <b>IV. Altgummiabfälle.</b> |                                          |
| 9                           | Alte Autoreifen mit Rieten               |
| 10                          | Alte Autoreifen mit Stahl-<br>band,      |
| 11                          | Alte Autoreifen ohne Stahl-<br>band,     |
| 12                          | Luffschläuche, dunkel, schwim-<br>mend   |
| 13                          | Luffschläuche, rot                       |
| 14                          | Luffschläuche, dunkel, nicht schwimmend. |
| 15                          | Fahrraddecken, auch abgezogen.           |
| 16                          | Gummiabfälle, schwimmend.                |
| 17                          | Patentgummiabfälle, vulkanisiert.        |
| 18                          | Gummiabfälle, vulkanisiert.              |
| 19                          | Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.       |
| 20                          | Gummiabfälle, unsortiert.                |

soweit diese nicht  
schon nach der Ver-  
fügung V. I 622/4.  
15. R. R. A. betr.  
Vorratserhebung  
und Beschlagnahme  
v. Gummibereifung  
für Kraftfahrzeuge  
gemeldet sind.

| Klasse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Gegenstand                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <b>V. Regenerate.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                    |
| 21                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.       |
| 22                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.   |
| 23                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | In anderer Weise präparierte Abfälle               |
| <b>VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleid-<br/>ungsstücke.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                    |
| 24                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gummierte Mantelstoffe.                            |
| 25                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herren-Gummimäntel und -Gummihänge                 |
| 26                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gummierte Gewebe für Autodecken.                   |
| 27                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.                |
| 28                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gummierte Gewebe für technische Artikel.           |
| 29                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.         |
| <b>VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                    |
| 30                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Fahrraddecken (montiert und unmontiert):           |
| 31                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | a) mit Garantie.                                   |
| 32                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | b) ohne Garantie.                                  |
| 33                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Fahrradschläuche (montiert und unmontiert)         |
| 34                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | a) mit Garantie.                                   |
| 35                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | b) ohne Garantie.                                  |
| 36                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Aeroplanraddecken.                                 |
| 37                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Aeroplanradschläuche.                              |
| <b>VIII. Chirurgische und andere Waren,</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                    |
| nur von Gummifabrikanten, -ver-<br>kaufsgehilfen, -händlern und Ban-<br>dagisten auf einer Liste einzeln an-<br>zugeben:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                    |
| Opusenbälle,<br>alle Arten Luft- und Wasserfischen,<br>Wärmeflaschen, Wärmekompressen,<br>Fischbeutel,<br>Kontinghandschuhe und -platten,<br>Operationshandschuhe und Operationshandschuhe,<br>Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische<br>Zwecke,<br>Fingerlinge,<br>Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.)<br>Präservativen aus Kautschuk,<br>Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,<br>Masken aller Art mit Gummipolsterung,<br>Gummisauger. |                                                    |
| <b>IX. Asbeste.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                    |
| 38                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste. |
| 39                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Spinn- und Pappenspinn-<br>Asbestmehl oder -pulver |
| <b>X. Asbestfabrikate.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                    |
| 40                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Asbestfäden und -garne.                            |
| 41                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Asbestgewebe.                                      |
| 42                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Asbestpackungen:                                   |
| 43                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | trocken,                                           |
| 44                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | gefettet.                                          |
| 45                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.      |
| 46                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Asbestpappen:                                      |
| 47                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gemisch rein,                                      |
| 48                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | handelsrein.                                       |
| 49                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Asbest-Isolierschikre.                             |
| 50                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Kieselgur-Isolierschikre.                          |
| 51                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Schiefer-Asbestplatten.                            |

§ 3.

#### Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:  
a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften  
und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-  
rechtliche Körperschaften und Verbände und  
fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme  
der marineschifflichen Unternehmungen), in  
deren Betrieben die im § 2 aufgeführten  
Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden  
oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem  
Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht  
befinden;



b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

#### § 4.

##### Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

#### § 5.

##### Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

| Klasse | Nicht meldepflichtige Menge              |
|--------|------------------------------------------|
| 1-5    | je 1 kg.                                 |
| 6-7    | je 10 kg.                                |
| 8      | 5 kg.                                    |
| 9-20   | 100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln.) |
| 21-23  | je 50 kg.                                |
| 24-29  | je 10 kg.                                |
| 30-35  | je 6 Stüd.                               |
| 37-49  | je 50 kg.                                |

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldechein 3 zu melden.

#### § 6.

##### Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind sämtlich getrennt aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung betroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW. 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmung nicht getroffen.

#### § 7.

##### Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldehefte zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgeordneten Massen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzwerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldechein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldehefte sind an die Rautschut-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, vorchriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anträge zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Rautschutmeldestelle anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Frankfurt a. M., 25. Juli 1915.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

Mainz, 25. Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

##### Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

#### § 1.

##### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

#### § 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise hergestellten, fremden oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.

2. Alle Seilerwaren wie Randsäden, Kordel, Schnüre, Bindgarne, Stricke, Leinen, Seile, Taus, Transportbänder, Bandseile, Gurte.

3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden\*\*\*).

4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden\*\*\*).

5. Stoffe für Inneneinrichtung: Mattagendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelpolster, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.

6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungstoffe, Bretztücher, Seiltücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.

7. Bänder, Lizen, Gurte, Befestigungsteile und Posamenten.

8. Wirtwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1-8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hansearten, Neulandslasch, und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

#### § 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallen-

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zu Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Ausschilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

den Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Anfertigung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Beschlagnahmebeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

#### § 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirtwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden, deutsche Reichs- und Marinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen ohne weiteres,

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Forstbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Waren-gattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegcheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegchein zu verschaffen.

Belegcheine für Erzeugnisse aus Bastfasern vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegcheine abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirtwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Abrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

#### § 5.

##### Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und ertorderlichenfalls zu belegen.

#### § 6.

##### Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Bedienung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Frankfurt (Main), im Juli 1915.

Mainz,

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt III b. Tgb. Nr. 13781/6205.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

##### Verordnung.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz verbiete ich für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps das Photographieren



Malen oder sonstige Abbilden der  
Häuser und Mainbrücken, von Eisenbahnanlagen,  
Schiffen, Luftschiffen und Flugzeugen.  
Zu den Verhandlungen werden, falls die bestehen-  
den Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf  
Grund des § 9b des Gesetzes über den Belage-  
zustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis  
zu einem Jahr bestraft.  
Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf § 12  
des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Ge-  
heimnisse vom 3. Juni 1914, wonach die Aus-  
gabe von Festungswerten, militärischen Luft-  
schiffen und militärischen Anlagen für  
den Telegraphen mit Strafe bedroht ist.  
Frankfurt a. M., den 9. Juli 1915.  
Der kommandierende General:  
Freiherr von Gall,  
General der Infanterie.

**XVIII. Armeekorps.**  
Vertretendes Generalkommando.  
Befehl IV. Tab. Nr. 3507.  
Betr.: Zureise nach Ostpreußen.  
Der Oberbefehlshaber Ost hat nachfolgende  
Anordnung erlassen:  
Vom 1. August 1915 ab sind alle Personen,  
welche das preussische Gebiet nördlich des Memel-  
flusses, Schwieth-Stromes, sowie die Kurische Nehr-  
den von Ridden einschließlich ab nach Norden  
reisen oder das Kurische Hafn nördlich der allge-  
meinen Linie Karlien-Ridden betreten wollen, ver-  
pflichtet, einen vorchriftsmäßigen Inlandpaß oder  
polizeilichen Ausweis bei sich zu führen.  
Der Ausweis muß von der heimatischen Poli-  
zeibehörde seit dem 1. Januar 1915 ausgestellt  
sein und eine aus neuester Zeit stammende be-  
stimmte abgekempelte Photographie enthalten.  
Die Verhandlungen unterliegen den in der Ver-  
ordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 10. Juli  
1915 N. O. 4772 festgesetzten besonderen Straf-  
bestimmungen.  
Für deutsche einzelne Militärpersonen und Zivil-  
personen genügt jeder amtliche Ausweis ihrer vor-  
gesetzten Dienststelle über ihre Person.  
Von Seiten des Generalkommandos:  
Der Chef des Stabes:  
de Graaff,  
Generalleutnant.

**Ausführungsanweisung**  
der Verordnung des Bundesrats über den Aus-  
schlag von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels  
vom 24. Juni 1915.  
(R. G. Bl. S. 353.)

Der Grund des § 3 der Bundesratsverordnung  
über den Ausschlag von Preisen in Verkaufsräumen  
des Kleinhandels vom 24. Juni 1915. (R. G. Bl. S. 353.) wird zur Ausführung dieser Ver-  
ordnung folgendes bestimmt:  
1. Durch die Verordnung wird die den Orts-  
polizeibehörden in den §§ 73 und 74 der Reichs-  
polizeiverordnung beigelegte Befugnis auf alle  
Verhältnisse des täglichen Bedarfs ausgedehnt.  
In dieser Möglichkeit des Eingreifens soll in  
keiner Weise unterschiedslos Gebrauch gemacht  
werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der  
örtlichen Bedürfnisse zu prüfen, inwieweit die  
Verordnung anzuwenden ist; über das Bedürfnis  
zu gehen, ist im Interesse des Klein-  
handels zu vermeiden. Angesichts der großen  
Anforderungen für Fleisch- und Fettwaren wird  
in vielen Orten das Bedürfnis vorliegen, den  
Ausschlag (Ausgang) der Preise für diese Gegen-  
stände vorzuschreiben.  
2. Die Anordnungen der Ortspolizeibehörden  
sind in Form von Polizeiverordnungen zu er-  
lassen.  
3. Die in dem Anschlag angegebenen Preise  
sind zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers  
bestimmt; sie bleiben aber solange in  
kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel  
besegneter Anschlag ordnungsmäßig ausgehängt ist.  
Berlin, den 2. Juli 1915.  
Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Dr. Sydow.  
Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
J. A.: Graf von Keyserling.  
Der Minister des Innern.  
J. A.: Freund.

**Bekanntmachung.**  
Als Karl Heymanns Verlage in Berlin W. 8,  
Unter den Eichen 43/44 kann die Bekanntmachung über  
den Ausschlag von Brotgetreide vom 28. Juni  
1915 als Aushang auf starkem Papier gedruckt,  
35 Zentimeter, Preis einzeln 20 Pfg., post-  
frei 30 Pfg., 25 Stück 4 Mark, 100 Stück  
12 Mark, 300 Stück 27 Mark und 500 Stück  
42 Mark bezogen werden.  
Der Preis für dieselbe Bekanntmachung auf  
Brotgetreidefähigem Karton gedruckt stellt sich bei  
Bestellung von 1 Stück auf 30 Pfg. mit Porto

und Packung auf 50 Pfg., bei 25 Stück auf  
6 Mark und bei 100 Stück auf 18 Mark.  
Rüdesheim, den 20. Juli 1915.  
Der königliche Landrat  
Wagner.

**Bekanntmachung.**  
L. 5369. Der Bundesrat hat am 1. ds. Mts.  
auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über  
den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren  
Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs-Ge-  
s. Bl. S. 475) folgendes beschlossen:  
„Bis auf weiteres kann als Erkennungsmittel  
für Margarine (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes, betref-  
fend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz  
und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897)  
an Stelle von Sesamöl Kartoffelstärke-  
mehl verwendet werden. In 1000 Gewichtsteilen der fer-  
tigen Margarine müssen mindestens zwei und dür-  
fen höchstens drei Gewichtsteile Kartoffelstärke-  
mehl in gleichmäßiger Verteilung enthalten sein.  
Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.  
Der königliche Landrat:  
Wagner.“

**Bermischte Nachrichten.**  
= Rüdesheim, 26. Juli. Die Ortspolizei-  
behörde hat folgende Anordnung erlassen: Das  
Feld und die Weinberge sind von abends 9 bis  
morgens 4 Uhr geschlossen. Kinder unter 14 Jah-  
ren ist der Aufenthalt in Feld und Weinbergen,  
soweit sie nicht in Begleitung ihrer Eltern sind,  
bis auf weiteres untersagt. Wer in der geschlos-  
senen Zeit außerhalb der öffentlichen Wege be-  
troffen wird, verfällt einer Strafe von 5 Mark,  
welche im Unvermögensfall in zwei Tage Haft  
umgewandelt wird. Das Verbot gilt im Felde  
und Weinbergen ist bei Meldung einer gleichen  
Strafe untersagt. Endlich wird darauf hingewie-  
sen, daß Diebstähle an Erzeugnissen der Land-  
wirtschaft in der Kriegszeit besonders schwer zu  
ahnden sind.

= Rüdesheim, 26. Juli. Die nächste Stadt-  
verordneten-Sitzung findet Dienstag, 27. ds. Mts.,  
nachmittags 5 Uhr, mit folgender Tagesordnung  
statt: 1. Uebnahme der Nachbarmasse in Unter-  
haltung des Bezirksverbands. 2. Dienstwohnung  
des Stadtbaumeisters im neuen Gaswerk. 3. Auf-  
stellung der Wählerliste. 4. Wahl eines Mit-  
gliedes in den Wahlschlichtung.

= Rüdesheim, 26. Juli. Der Kriegsschul-  
turmus der Bioniere in Biebrich fand am Freitag  
eine Abwechslung durch eine Rheinfahrt der  
Teilnehmer unter Musikbegleitung bis Ahmanns-  
hausen. Von dort wurde nach dem Jagdschloß  
Niederwald marschiert, daselbst das Mittagessen  
eingenommen und dann am Nationaldenkmal eine  
vaterländische Feier veranstaltet. In Rüdesheim  
bestieg die tröbliche Gesellschaft den Abenddampfer  
und fuhr nach Biebrich zurück.

= rmb. Erntehilfe. Bei dem Kriegswirt-  
schaftlichen Ausschuss des Rhein-Mainischen Ver-  
bandes für Volksbildung liegt eine größere An-  
zahl von Anmeldungen geeigneter Hilfskräfte vor,  
welche bereit sind, sich für Erntearbeiten zur Ver-  
fügung zu stellen. Ländliche Besitzer, denen es an  
Arbeitskräften fehlt, werden ersucht, sich dieserhalb  
an die Geschäftsstelle des Verbandes, Frankfurt  
a. M., Paulsplatz 10, zu wenden. Am gleichen  
Orte werden erfahrene und tüchtige Helferinnen  
nachgewiesen, die sich zur Beaufsichtigung der länd-  
lichen Jugend während der Ernte bereit erklären.

**Biesbaden.** Spielplan des Residenztheaters  
vom 27. Juli bis 1. August. Dienstag: „Jugend.“  
Mittwoch: „Die erste Geige.“ Donnerstag: „Wenn  
der junge Wein blüht.“ Freitag: „Klein Eppel.“  
Samstag: „Wenn der junge Wein blüht.“ Sonn-  
tag: „Jugend.“ Die Vorstellungen beginnen  
abends 7 Uhr.

= Die Einführung deutscher Schlafwagen  
dritter Klasse in Aussicht. Ein alter Wunsch der  
Reisenden sind bekanntlich die Schlafwagen dritter  
Klasse. Der preussische Eisenbahnminister hatte im  
vorigen Jahre versprochen, Schlafwagen dritter Klasse  
in möglichst weitgehendem Maße einzustellen. Es  
sollten hier und dort, wo das wirtschaftlich angängig  
sei, Schlafwagenzüge verkehren und ihnen auch Wagen  
dritter Klasse beigegeben werden. Als der Eisen-  
bahnminister nun in der Abgeordnetenhauskommission  
an diese Zusage erinnert wurde, erklärte es, sei bei  
der großen Belastung der Züge nicht möglich, in  
alle Züge, in welche Schlafwagen 1. und 2. Klasse  
eingestellt würden, auch solche 3. Klasse einzustellen.  
Aber dort, wo Schlafwagenzüge verkehren, sollen  
auch jetzt Wagen dritter Klasse eingestellt werden.  
Das ist eine erfreuliche Zusicherung für den Reise-  
verkehr.

= Landwirte stürzt abgeerntete Roggenfelder  
sofort flach um und bebaut sie mit Stoppeln.  
Auch empfiehlt sich eine Aussaat von  
Gründungsgräsern.

= Winzerfürsorge. In den unter dem Vor-  
sitz des Fürsten zu Salm-Horffmar abgehaltenen  
Sitzungen des landwirtschaftlichen Arbeitsaus-  
schusses und des Zentralausschusses des Schutz-  
verbandes für Deutschen Grundbesitz bildete den  
Hauptgegenstand die Lage des deutschen Winzer-  
standes. Zwischen den Vertretungen der ver-  
schiedenen Weinbaugebieten ist durch Vermittlung  
des Schutzverbandes eine vollkommene Verständig-  
ung erzielt worden. Der Vereinbarung über die  
Grundsätze für Verlängerung während des Krieges  
fällig gewordenen 1. Hypotheken sind bereits über  
50 Hypothekenbanken und Versicherungsanstalten  
beigetreten; sie wird demnächst veröffentlicht wer-  
den.

= Zuder gegen Mückenstiche. Ein wenig be-  
kanntes einfaches Linderungsmittel gegen Mücken-  
stiche ist der Zuder. Wenn man einen frischen  
Mückenstich antaucht und mit einem Stückchen  
Zuder darüber reibt, wird durch den in die  
Stichöffnung eindringenden Zuderzucker der Mücken-  
stichstoff neutralisiert. Der Schmerz schwindet fast  
augenblicklich, auch wird eine Anschwellung der  
Haut verhindert oder erheblich gemindert.

**Neueste Drahtnachrichten.**

**WAB Großes Hauptquartier, 24. Juli.**  
(Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz:  
Bei Souchez wiederholten die Franzosen heute  
Nacht ihre erfolglosen Handgranaten-Angriffe.

Bei den gestern gemeldeten Sprengungen in der  
Champagne hat der Feind nach sicherer Feststellung  
große Verluste erlitten.

Seine Versuche, uns aus der gewonnenen Stel-  
lung zu vertreiben, scheiterten.

Südlich Veintrey wiesen unsere Vorposten aber-  
mals feindliche Vorstöße ab.

Die in dem Bericht der französischen Heeresleitung  
vom 22. Juli 11 Uhr abends erwähnte, über die  
Seille geworfene starke deutsche Aufklärungsabteilung  
bestand aus 5 Mann, die das feindliche Hindernis  
durchschritten hatten und sich unter Verlust eines  
Mannes zurückzogen.

In der Gegend von Münster fanden Kämpfe  
von geringerer Heftigkeit statt.

Nach den Gefechten der letzten Tage sind dort vor  
unserer Front etwa 2600 gefallene Franzosen liegen  
geblieben.

Westlicher Kriegsschauplatz: Die  
Armee des Generals v. Below siegte bei Schaufen  
(Szawle) über die russische 5. Armee. Seit 10  
Tagen ständig im Kampf, Marsch und Verfolgung  
gelang es den deutschen Truppen, die Russen in  
der Gegend Rozalin und Szadow zu stellen, zu  
schlagen und zu zersprengen. Der Ertrag ist seit  
Beginn dieser Operationen (14. Juli) auf 27000  
Gefangene, 25 Geschütze, 40 Maschinen-  
gewehre, über 100 gefüllte bespannte Munition-  
swagen, zahlreiche Bagagen und  
sonstiges Kriegsgerät angewachsen.

Am Rarow wurden die Festungen Rozan  
und Pultusk in zähem, unüberstehlichem  
Ansturm von der Armee des Generals v.  
Gallwitz erobert und der Übergang über den  
Fluß zwischen beiden Orten erzwungen. Starke  
Kräfte stehen bereits auf dem südlichen Ufer.  
Weiter nördlich und südlich bringen unsere Truppen  
gegen den Fluß vor.

In den Kämpfen zwischen Njemen und Weichsel  
wurden seit dem 14. Juli 41000 Gefan-  
gene, 14 Geschütze, 90 Maschinengewehre  
genommen.

Was in Rozan und Pultusk an Kriegsgerät  
erobert ist, läßt sich nicht übersehen.

Vor Warschau fielen bei kleineren Gefechten der  
letzten Tage 1750 Gefangene und 2 Maschinen-  
gewehre in unsere Hand.

Nördlich der Pilica-Mündung erreichten deutsche  
Truppen die Weichsel.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Von  
der Pilica-Mündung bis Rozienice (nordwestlich  
von Zwangorod) ist der Feind über die Weichsel  
zurückgedrückt. Vor Zwangorod schoben sich unsere  
Truppen näher an die Westfront der Festung  
heran.

Zwischen Weichsel und Bug dauert der Kampf  
hartnäckig an. In der Gegend von Sosal wurden  
russische Angriffe gegen die Brückenkopfstellung ab-  
gewiesen. Ein thüringisches Regiment zeichnete  
sich dabei besonders aus.

Den deutschen und österreichisch-ungarischen  
Truppen der Armee des Generalobersten von  
Bogorich und der Armeen des Generalfeldmarschalls



v. Madensen fielen seit dem 14. Juli etwa 50000 Gefangene in die Hände. Die genaue Zahl sowie die Höhe der Materialbeute lassen sich noch nicht übersehen.

Oberste Heeresleitung.

Notiz: Rozalin liegt 17 Kilometer nordnord-östlich Szadow.

**WVB Großes Hauptquartier, 25. Juli. (Amtlich.)** Westlicher Kriegsschauplatz: Am Ostrand der Argonnen sprengten wir ein Blockhaus des Feindes.

Bei Leunow, südlich von Van-de-Sapt setzten sich die Franzosen in einem kleinen Teile unserer vordersten Gräben fest.

Die Festung Dünkirchen wurde mit mehreren Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Bei der Armee des Generals von Below finden Kämpfe mit Nachhut statt. Gestern wurden weitere 6000 Gefangene eingebracht.

Bei Vorstößen an der Jesia, südlich Komno und in der Gegend Dembowo, 10 Kilometer nordöstlich von Suwalki, wurden russische Gräben erobert.

Der Narew ist auf der ganzen Front von südlich Ostrolenta bis Pultusk überschritten.

Südöstlich von Pultusk nähern sich unsere Truppen dem Bug. — Südwestlich dieser Festung wurde trotz zähen Widerstandes des Feindes die Linie Rossiet-Bzowo erreicht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Westlich von Blonie wurden mehrere Stellungen des Gegners genommen und südlich von Warschau die Orte Ustjanow, Wliska und Zagazew erobert.

Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert. Oberste Heeresleitung.

**WVB Großes Hauptquartier, 26. Juli. (Amtlich.)** Westlicher Kriegsschauplatz: Auf der ganzen Front keine besonderen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Nordlich des Njemen erreichte die Armee des Generalfeldmarschalls Below die Gegend von Roswol u. Koniewic. Wo der Gegner noch Stand hielt, wurde er geworfen. Über 1000 Russen wurden zu Gefangenen gemacht.

An der Narew-Front erzwangen unsere Truppen auf Ostrolenta den Uebergang.

Unterhalb davon drängen sie den erbitterten Widerstand leistenden Gegner langsam gegen den Bug zurück. Einige tausend Russen wurden gefangen, über 40 Maschinengewehre erbeutet.

Gegen die Nord- und Westfront der Festungsgruppe von Nowo-Georgiewsk und Warschau schließen sich die Einschließungstruppen näher heran.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Nordlich der Linie Wojeslawice (südlich von Cholm), Grubiezow am Bug haben deutsche Truppen in Kämpfen der letzten Tage den Feind nach Norden weiter zurückgedrängt. Gestern wurden 11 Offiziere, 1457 Mann gefangen genommen, 11 Maschinengewehre erbeutet.

Im übrigen ist die Lage westlich der Weichsel und bei den verbündeten Armeen des Generalfeldmarschalls v. Madensen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Notiz: Roswol und Koniewic liegen etwa 60 Kilometer östlich bzw. südöstlich Szawle.

**in Berlin, 25. Juli. (Amtlich.)** Die Heeresverwaltung teilt mit, daß für einen etwa kommenden Winterfeldzug der Bedarf an warmer Unterkleidung, namentlich an Handschuhen, Pulswärmern und Kopfschützern schon jetzt gedeckt ist.

**in Berlin, 23. Juli. (Amtlich.)** Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle, deren Aufgabe es ist, für die Sicherung und die Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen, beschlossen. Ihr steht ein Beirat zur Seite, dessen verschiedene vier Abteilungen zuständig sind für Hafer, Gerste, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel. Seine Zustimmung ist zu bestimmten grundsätzlichen Entscheidungen notwendig. Die neue Reichsstelle hat die Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der verschiedenen Verordnungen über den Verkehr mit den obengenannten Futtermitteln vom 28. Juni 1915 sowie die statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie entscheidet auch über alle Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der genannten Verordnungen beziehen. Neben der Reichsfuttermittelstelle bleiben die vorhandenen Landesfuttermittelstellen bestehen und es können auch neue derartige Stellen in Zukunft errichtet werden.

**in Berlin, 25. Juli. (Nichtamtlich.)** Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ teilt mit: Aufhebung von Vergeltungsmaßnahmen gegen Frankreich. In Nr. 192, 1. Ausgabe vom 13. ds. Mts. hatten wir mitgeteilt, daß in dem französischen Fort Entrevaux etwa 50 kriegsgefangene deutsche Offiziere in vier stets verschlossen gehaltenen Räumen untergebracht werden, daß diese Offiziere sich tagsüber nur eine Stunde auf einem kleinen Hofe bewegen und sich nicht gegenseitig besuchen dürfen. Infolgedessen seien 50 gefangene französische Offiziere entsprechenden Beschränkungen unterworfen worden. Inzwischen hat die deutsche Regierung unter Vermittlung einer neutralen Macht von der französischen Regierung die Nachricht erhalten, daß sich gegenwärtig die deutschen Offiziere tagsüber im Hof des Forts frei bewegen und miteinander verkehren dürfen. Daraufhin sind die den französischen Offizieren auferlegten Beschränkungen alle aufgehoben worden.

**in Berlin, 24. Juli. (Privat-Telegr.)** Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus Halberstadt: Wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Kartoffeln war vom hiesigen Landgericht der Kaufmann Paul Höpfer in Bledendorf zu einer drei monatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Er hatte in der Stadt Siegburg einen Posten Kartoffeln zu einem um 1.75 Mark höheren Preis als dem Höchstpreis angeboten. Das Reichsgericht hatte seine Revision verworfen. (Man beachte wohl, daß schon das Angebot genügt, die scharfe Strafe herbeizuführen, ohne daß ein Verkauf zustande kam. D. Schriftstg.)

**in Berlin, 26. Juli.** Nach der „Boschischen Ztg.“ meldet die „Tribune de Geneve“, daß die Österreicher sieben 42 Zentimeter-Kanonen und zwei 50 Zentimeter-Kanonen vor Zwangorod geführt haben, welches jetzt mit juchender Wirkung bombardiert wird.

**in Konstanz, 24. Juli. (Nichtamtlich.)** Gestern wurden hier 322 kriegsuntaugliche Franzosen, darunter 2 Offiziere, die bisher in Singen und Radolfzell untergebracht waren, umgeladen und nach Lyon abtransportiert. Heute mittag 12 Uhr wurden die hier untergebrachten 19 deutschen schwerverwundeten Austausch-Gefangenen nach Karlsruhe übergeführt.

**in Genf, 24. Juli. (Nichtamtlich.)** Blättermeldungen aus Paris zufolge fällt das Kriegsgericht gestern in später Abendstunde das Urteil in der Angelegenheit der antimilitaristischen Flugschriften. Frau Donadieu und der Spiritist Bureau wurden zu je 3 Jahren Gefängnis und 1000 Franken Geldbuße, der Anarchist Prévost zu einem Jahr, Donadieu zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt.

**in London, 24. Juli. (Nichtamtlich.)** Der militärische Mitarbeiter des „Daily Telegraph“ nennt Madensens Vorgehen gegen die Bahnlinie Lublin—Cholm den kühnsten Streich des deutschen Generalstabes seit Hindenburgs letztem Angriff in Ostpreußen. — Der militärische Mitarbeiter der „Daily News“ schreibt: Die Nachrichten über das Schicksal Warschaws sind nicht beruhigend. Es besteht noch eine schwache Hoffnung, daß der Widerstand der Russen die Stadt rette; aber es wäre ein falscher Optimismus, eine Besserung der Lage zu erhoffen. Wenn der Großfürst Nikolaj den Feldmarschall von Hindenburg am Narew aufhalten, Madensen nach Galizien zurückwerfen und die Warschau deckende Armee gegen einen Angriff von Westen verstärken kann, mag er die Stadt behaupten, sonst muß er zurückgehen, um die Verbindung mit Petersburg, Moskau und Kiew zu bewahren. Der Verfasser spricht die Hoffnung aus, daß Tannenberg sich hier nicht wiederholen werde.

**in London, 25. Juli. (Nichtamtlich.)** Das Reutersche Büro meldet aus Chicago: Die Zahl der beim Untergang des verunglückten Dampfers „Castland“ ertrunkenen Passagiere wird auf 1200 geschätzt. Bisher sind 500 Leichen geborgen worden, hauptsächlich von dem unter Wasser liegenden Teil des Schiffes. Es mußten Löcher in die Schiffseiten gehackt werden, um die Toten aus dem Schiffe holen zu können.

**in Washington, 24. Juli. (Nichtamtlich.)** Reuter. Präsident Wilson beriet mit Lansing über die neue Note an England, die sich auf das Recht der Neutralen, mit Deutschland Handel zu treiben, bezieht. Man glaubt, daß die Note an England binnen einer Woche abgeht.

## Um die Ehre gespielt.

Roman von Robert Seymann.

(70. Fortsetzung.)

Nein, nein! Es war unmöglich! Er hatte deutlich gesehen, wie dieser in dem Augenblick da sämtliche Spieler nach dem grimassenschreienden Herrn, der gar nicht existierte, ausgefallen waren, eine Karte aus dem rechten Ärmel gezogen. Nur eine Sekunde, vielleicht das Bruchteil einer Sekunde, hatte er den Fächer über der Tischplatte gesehen — aber die Sekunde hatte hingereicht. Rosen spielte falsch!

Und in der Sekunde, in diesem kurzen Moment da seine Augen sich glänzend auf den Gegenstand hefteten, in diesem Moment hatte auch jener ausgeblüht. Die Blide der beiden Männer kreuzten sich wie scharfe Klingen.

Der Offizier sprang auf. Rosen ließ die Karte fallen. Er hatte vier Augen abgehoben, und also mit neun gewonnen.

„v. Rosen spielt falsch!“ — wollte Rosen rufen. Er kam nicht dazu. Ein Sessel flog blitzschnell, schneller noch als er selbst, war Rosen in der Höhe.

„Herr Leutnant v. d. Marnitz spielt doch falsch!“

Udo wurde totbleich. Er mußte sich an der Kante des Spieltisches festhalten. War so etwas möglich?

„Herr Leutnant v. d. Marnitz hatte eine Fäuf-Pointkarte in seinem Ärmel versteckt!“ fuhr Rosen fort, so rasch, daß die Worte nur so hervorprasselten und sich förmlich über den Tisch stürzten.

„Ich bitte, meine Herren, sofort unter den Tisch nachzusehen! Die doppelte Karte liegt unter dem Sessel des Herrn v. d. Marnitz.“

Die Stühle waren zurückgefahren. Acht Augen blickten unter den Sessel, auf dem Udo v. d. Marnitz Platz genommen hatte. Gerade unter dem Tisch lag die Karte, mit dem rechten Fuß stand er zur Hälfte darauf, so, als ob er beabsichtigte, die Kartenblatt zu verdecken.

„Ich behaupte, daß dieser Herr noch mehrere doppelte Karten besitzt!“ fuhr Rosen mit erhobener Stimme fort.

„Er wollte das Glück korrigieren!“ rief ein Herr. „Ich rufe Sie zu Zeugen dieses in der Kneipe unehörligen Ereignisses an!“

Einige Sekunden herrschte Totenstille. Man hätte daran denken können, daß v. Rosen in dem Moment, da er sich von dem Offizier abführte, die Karte unter dessen Stuhl geschoben hätte.

Udo v. d. Marnitz stand da wie ein Stein. Ja, seine Hand zitterte so heftig, daß der Tisch die Bewegungen mitmachte. Plötzlich entrang er seiner Kehle ein gurgelnder Aufschrei. Die Augen seines Gesichtes hatten nichts Menschliches mehr. Sein Blick schimmerte wie das Auge eines Tieres. Mit einem Satz stand er auf dem Spieltisch und im nächsten Moment hatte er sich auf Rosen geworfen. Er verfeigte ihm einen heftigen Fausthieb ins Gesicht und warf ihn nieder. Aber das war keine Rechtfertigung für ihn selbst.

Schon im nächsten Augenblick fühlte er sich von zehn, zwölf kräftigen Armen umschlungen. Man riß ihn zurück. Aus allen übrigen Klubsimmern kamen die Mitglieder herbei. Darunter befanden sich etwa ein Duzend alter Herren, die Sache sofort in die Hand nahmen.

Noch war ja nichts geschehen! Ein Zwischenfall hatte stattgefunden. Man mußte unter allen Umständen versuchen, es zu keinem Skandal kommen zu lassen. So viel aber stand fest: Die Sache mußte untersucht werden, man mußte ihr auf den Grund kommen, denn ein solcher Vorfall war unerhört in den vornehmen Klubs dieses Clubs.

General a. D. v. Rednitz, einer der Vorstände, ein alter, vornehmer Offizier, trat auf Udo v. d. Marnitz zu:

„Herr Leutnant, wollen Sie mir in Ihr Privatzimmer folgen!“

Marnitz schlug die Hände zusammen und neigte sich leicht. Dann wandte der General halb zur Seite an den jungen Gutsherrn:

„Auch Sie, Herr v. Rosen!“

(Fortsetzung folgt.)

Der Anzeigenteil und die Praxisaufgaben befinden sich im „Zweiten Blatt.“

Verantw. Schriftleitung: F. L. M. e. b. K. K. K.